

Strafrecht

HS 1.1. 7

Erpressung und Räuberische Erpressung (§§ 253, 255)

Prof. Dr. Michael Jasch

1

Erpressung (§ 253)

- Prüfungsschema -

1. Objektiver TB

- a) Gewalt/Drohung mit empfindlichem Übel
- b) dadurch Erzwingen Handlung usw.
- c) dadurch Vermögensnachteil bei Genötigten
(oder Dritten: „Dreieckerpressung“)

2. Subjektiver TB

- a) Vorsatz auf gesamten objektiven TB
- b) Rechtswidrige Bereicherungsabsicht
 - aa) Bereicherungsabsicht
 - bb) rechtswidrig
 - cc) stoffgleich
 - dd) Vorsatz auf Rechtswidrigkeit

3. RW: zusätzlich: Verwerflichkeit (Abs.2)

4. Schuld

5. Besonders schwerer Fall § 253 Abs.4 ?

2

Räuberische Erpressung (§§ 253, 255)

- Prüfungsschema -

1. Objektiver TB

- a) Gewalt *gegen Person* oder Drohung *mit gegenwärtiger Leib-/Lebensgefahr*
- b) dadurch Erzwingen Handlung usw.
- c) dadurch Vermögensnachteil

2. Subjektiver TB

- a) Vorsatz auf gesamten objektiven TB
- b) Rechtswidrige Bereicherungsabsicht

3. **RW:** zusätzl.: § 253 Abs.2 bei § 255 stets gegeben-

4. **Schuld**

5. **Qualifikation => „..gleich einem Räuber ..“ => §§ 250, 251**

3

Fall 2

T lässt sich von O in einem Taxi fahren.
Als das Ziel erreicht ist, zieht T eine Pistole, hält sie O an den Kopf und zwingt ihn so zum Aussteigen.
Dann fährt er mit dem Taxi eine Stunde durch die Stadt, stellt sich der Polizei und erklärt, er habe „nur einmal im Leben kurz so ein teures Auto fahren“ wollen.
Strafbarkeit des T ?

4

Fall 2

I. § 249 (-)

II. §§ 253, 255

1. Objektiver TB

- 1.1 Drohung mit Lebensgefahr: hier mit Waffe (+)
- 1.2 .. zu einer Handlung (Aussteigen) und Duldung (Wegfahren mit dem Taxi)

Problem: Ist für § 253 eine Vermögensverfügung notwendig ?

a) Meinung 1 (Literatur)

- § 253 ist ähnlich wie ein Betrug: Willensbeugung führt zu Vermögensschaden.
- daher erfordert § 253 – wie der Betrug – eine Vermögensverfügung des Opfers
- => d.h.: das Opfer muss Vermögen
 - 1) bewusst (willensgetragen) und
 - 2) frei verantwortlich hergeben (einer Entscheidung unterliegend).

5

Fall 2

- hier (-): keine Verfügung, wenn Opfer keine Handlungsalternative hat, sich vor Alternative „Geld oder Leben“ gestellt sieht.

b) Meinung 2 (BGH)

- § 253 ist ähnlich wie Nötigung: bei § 240 reicht jedes Verhalten des Opfers als abgenötigte Handlung aus.

- daher erfordert auch § 253 keine Vermögensverfügung.
 Jedes Verhalten des Opfers, das dem Täter die Herbeiführung des Vermögensschadens ermöglicht, reicht aus !
 (BGHSt 41,123: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/95/4-27-95.php?referer=db>).

- hier (+): Bedrohung mit Pistole ermöglicht die Wegnahme.

=> mit BGH: Aussteigen und Dulden der Wegnahme reichen als Nötigungserfolg aus.

6

Fall 2

1.3 dadurch Vermögensnachteil

a) Vermögen = Alle geldwerten Güter, die nicht ausdrücklich von der Rechtsordnung missbilligt werden.
(damit auch: Forderungen, Ansprüche, Rechte, Arbeitskraft, Besitz)
=> hier: Besitz des Taxi

b) Vermögensnachteil = Nachteilige Differenz bei Vergleich des Vermögens vor und nach der Handlung.
=> hier: Besitzverlust

2. Subjektiver TB

a) Vorsatz auf TB-Verwirklichung (+)

b) Rechtswidrige Bereicherungsabsicht

aa) Bereicherungsabsicht: T „*wollte mal so ein Auto fahren*“.
BGH: Besitzerlangung am Taxi reicht als wirtschaftlicher Wert aus (+).

7

Fall 2

bb) Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung = kein fälliger, einredefreier Rechtsanspruch auf den Vermögenswert!
Hier ist kein Anspruch des T auf die Taxinutzung ersichtlich.

cc) Stoffgleichheit liegt vor, weil der Vorteil des Täters aus der schadensverursachenden Handlung des Opfers stammt.

dd) Vorsatz auf die Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung (+).

3. Rechtswidrigkeit

a) Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

b) „verwerflich“ (§ 253 Abs.2)
= wie bei § 240: sozial unerträgliches Verhältnis zwischen Mittel und erstrebtem Zweck.

4. Schuld (+)

8

Fall 2

5. Qualifikationen gem. § 250
 Gemäß § 255 ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen. Daher könnten hier zudem die Qualifikationen gem. § 250 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 a Nr. 1 vorliegen.

a) Abs.2 Nr.1: Verwenden Waffe (+)

b) Abs.1 Nr.1 a: Beisichführen Waffe (+); tritt aber hinter a) zurück.

- Für den BGH liegt in jedem Raub auch eine räuberische Erpressung (die hinter dem spezielleren § 249 zurücktritt) !

- Verhältnis zu § 240: Nötigung tritt hinter der spezielleren Erpressung und dem Raub zurück.

9

Zusammenfassung: Der Meinungsstreit zur Abgrenzung Erpressung / Raub

Rechtslehre	BGH
§ 253 erfordert Vermögensverfügung = bewußter, willentlicher Mitwirkungsakt.	- Jedes Verhalten, das Wegnahme ermöglicht, reicht für § 253. - Abgrenzung nach äußerem Erscheinungsbild der Tat : - wenn eher „Geben“ => § 253 - wenn eher „Nehmen“ => 249
Folge hier: keine Verfügung => keine Erpressung, sondern § 249 (Raub) – hier im Fall 1 aber mangels Zueignungsabsicht (-).	Folge hier: § 253 (+) => Folge: §§ 255 => 250 Abs.2 anwendbar, Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren!

10

Definitionen der Regelbeispiele § 253 Abs.4

- a) Gewerbsmäßig =
wem es darauf ankommt, aus wiederholter Begehung eine laufende Einkunftsquelle zu schaffen.

- b) Bande =
 - mindestens 3 Personen
 - ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung
 - auf eine gewisse Dauer angelegt(keine feste Organisationsstruktur nötig).